Verordnungsblatt
für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1942	Ausgegeben zu Krakau, den 25. September 1942 Wydano w Krakau, dnia 25 września 1942 r.	Nr. 78

Tag dzień	Inhalt / Treść	Seite strona

Zweite Durchführungsanordnung *)

zur Polizeiverordnung vom 28. August 1942 über die Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement.

Vom 17. September 1942.

Die Polizeidienstpflichtigen werden herangezogen zur Ausbildung, zu Einsatzübungen und zum Einsatz. Hierfür ordne ich auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement vom 28. August 1942 (VBlGG. S. 493) folgendes an:

§ 1

Unterhalt der Dienstpflichtigen.

(1) Polizeidienstpflichtige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten für die Dauer einer Einsatzübung oder eines Einsatzes als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Arbeitsverhältnis nicht gelöst oder gekündigt werden.

(2) Steht der Polizeidienstpflichtige im Dienst des Generalgouvernements, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von öffentlichen Betrieben, so sind ihm für die Dauer einer Einsatzübung oder eines Einsatzes die Dienstbezüge von der Kasse weiterzuzahlen, von der er sie bisher bezogen hat. Den verheirateten Polizeidienstpflichtigen, deren Familien sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Generalgouvernement aufhalten, wird Beschäftigungsvergütung oder Beschäftigungszuschuß in Höhe des Satzes für Verheiratete ohne eigenen Hausstand weitergezahlt. Den übrigen im öffentlichen Dienst stehenden Polizeidienstpflichtigen sind Beschäftigungsvergütung oder Beschäftigungszuschuß nur für die ersten drei Tage der Einsatzübung oder des Einsatzes weiterzugewähren; nach Ablauf dieser Zeit erhält der Polizeidienstpflichtige die Auslagen für seine Wohnung, wenn deren Beibehaltung geboten erscheint.

(3) Polizeidienstpflichtigen, die in einem anderen als dem in Abs. 2 genannten Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Industriearbeiter), hat der Unternehmer bis zur Dauer von drei Arbeitstagen das Entgelt und die bisherigen Bezüge fortzuzahlen. Dauert die Inanspruchnahme dieser Polizeidienstpflichtigen länger als drei Tage oder stehen Polizeidienstpflichtige überhaupt nicht in einem Arbeitsverhältnis (freie Berufe), so erhalten deren Angehörige Familienunterstützung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung über die Gewährung von Familienunterhalt an die im Generalgouver-

*) Die Erste Durchführungsanordnung vom 28. August 1942, die nur innerdienstliche Ausführungsanweisungen enthält, ist nicht im VBlGG. veröffentlicht.

nement befindlichen Angehörigen der zum Wehrdienst, zum Dienst in der Waffen-SS oder zum Reichsarbeitsdienst einberufenen deutschen Volkszugehörigen vom 25. November 1940 (VBlGG. I S. 339). Die Zahlung erfolgt durch die Kreishauptleute (Stadthauptleute) — Finanzinspekteure.

(4) Darüber hinaus erhalten die Polizeidienstpflichtigen Fahrgeld, Wegegeld und Zehrgeld sowie freie Verpflegung, freie Unterkunft, Bekleidungsentschädigung und Reisekosten nach Maßgabe von Zusätzen zu dieser Durchführungsanordnung, die im Verwaltungswege erlassen werden. Diejenigen Polizeidienstpflichtigen, denen weder Beschäftigungsvergütung noch Beschäftigungszuschuß weitergezahlt wird, erhalten ferner eine Barentschädigung.

§ 2

Sozialversicherung und Versorgung.

(1) Heilfürsorge wird den Polizeidienstpflichtigen grundsätzlich von den Polizeiärzten gewährt. Das Nähere wird im Verwaltungswege geregelt. Für die Krankenversicherung der Polizeidienstpflichtigen gilt § 209 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß das Generalgouvernement die Aufwendungen für Familienhilfe erstattet.

(2) Erleidet ein Polizeidienstpflichtiger eine Polizeidienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt.

(3) Polizeidienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Polizeidienstes eingetreten ist. Ist ein Körperschaden, der als Polizeidienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Polizeidienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Polizeidienstbeschädigung. Polizeidienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 3

Entschädigung für Sachleistungen.

Der Polizeidienstpflichtige kann durch die einziehende Polizeidienststelle aufgefordert werden, Gegenstände, die sich in seinem Besitz befinden, zur Dienstleistung mitzubringen. Kann eine solche Leistung billigerweise nicht unentgeltlich gefordert werden, so ist nach Maßgabe besonderer Bestimmungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Krakau, den 17. September 1942.

Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
Becker

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G m b H. Krakau, Poststrasse 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf Bezugspreis: Vierteljährlich 12,— Zloty (6,— RM) einschliesslich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschliessfach 110. Für die Auslegung der Verordnungen ist der deutsche Text massgebend. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp. Krakau, Poststrasse 1. Sposób ukazywania się: wedle potrzeby. Prenumerata: kwartalnie 12,— złotych (6,— RM.) łącznie z kosztami przesyłki. Egzemplarze pojedyncze oblicza się według objętości, a mianowicie za każdą kartkę wynosi cena —,20 złotych (—,10 RM.). Abonenci w Generalnym Gubernatorstwie wpłacać mogą prenumeratę na pocztowe konto czekowe Warschau Nr. 400, abonenci w Rzeszy Niemieckiej na pocztowe konto czekowe Berlin Nr. 41 800. Wydawanie: dla Generalnego Gubernatorstwa i dla Rzeszy Niemieckiej przez Placówkę Wydawniczą dla Dziennika Rozporządzeń, Krakau 1, skrytka pocztowa 110. Dla interpretacji rozporządzeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. Rozp. GG. (dawniej: Dz. rozp. GGP. I/II).